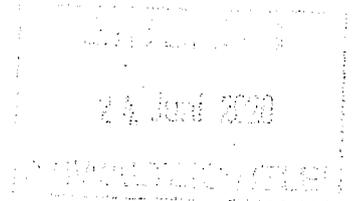


3 T 20/19, 3 T 21/19  
5 XIV 153 B AG Bad Segeberg



## Landgericht Kiel

### Beschluss

In Sachen

**[REDACTED]**, geboren am **[REDACTED]**, - unbekanntes Aufenthalts -  
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 593/18 FA08 Mo

Weiterer Beteiligter:

**Kreis Segeberg**, Der Landrat, Postfach 1322, 23792 Bad Segeberg, Az. 33.00-AL-062056

wegen Abschiebungshaft  
hier: Beschwerde in Bundesfreiheitsentziehungssachen

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Janßen, den Richter am Landgericht Dr. Dietz und die Richterin am Landgericht Bürger am 10.06.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Antragstellers vom 07.09.2018 bis zum Erlass des Haftbeschlusses durch das Amtsgericht Bad Segeberg am 10.09.2018 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 19.12.2018, durch den die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen worden ist, wird zurückgewiesen.
3. Von der Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen.
4. Der Verfahrenswert wird auf 5.000 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ingewahrsamnahme vom 07.09.2018 bis zum 10.09.2018.

Nachdem der Kreis Segeberg am 03.09.2018 (Bl. 1) die Anordnung der Abschiebehaft gegen den Antragsteller beantragte, hörte das Amtsgericht den Betroffenen am 04.09.2018 (Bl. 11f.) an. Der Betroffene erklärte unter anderem, dass er in letzter Zeit viele Drogen genommen habe. Es ergab sich, dass der Betroffene Subotix erhalten hatte.

Das Amtsgericht Bad Segeberg ordnete mit Beschluss vom 04.09.2018 (Bl. 9f.) im Wege der einstweiligen Anordnung die Abschiebungshaft des Betroffenen bis zum 10.09.2018 24 Uhr an.

Daraufhin wurde der Betroffene in die Abschiebehafтанstalt nach Hamburg verbracht.

Dort wurde er am 06.09.2018 mit einer Meldeauflage entlassen, weil die Haftanstalt eine ständige Substitution des Betroffenen nicht gewährleisten konnte. Die zuständigen Behördenmitarbeiter hatten erst durch die Anhörung von der BTM-Abhängigkeit und der Einnahme eines Substitutes erfahren und konnten bis zum 06.09.2018 keinen anderweitigen Abschiebehafтанplatz organisieren (s. E-Mail-Verkehr vom 06.09.2018, Band II, Verwaltungsakte zu dem Antragsteller). Mit Schreiben vom 06.09.2018 erteilte der Kreis Segeberg durch die zuständige Sachbearbeiterin dem Antragsteller eine „Meldeauflage“ und erklärte, *„hiermit fordere ich Sie auf, sich nach Entlassung aus der Abschiebehafтанstalt bis zum 10.09.2018 bei der Ausländerbehörde des Kreises Segeberg zu melden. Für Ihre Unterbringung melden Sie sich bitte zuvor bei der Hausleitung der Unterkunft in [REDACTED]. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.“* Weitere Ausführungen enthielt das Schreiben nicht.

Am 07.09.2018 ergab sich ein Abschiebehafтанplatz in Hannover für den Betroffenen. Daraufhin wurde er gegen Mittag aufgegriffen, auf Haftfähigkeit untersucht und nach Hannover in die Haftanstalt verbracht (hierzu Bl. 69f. AG Hannover Az. 43 XIV 204/18 B).

Mit Beschluss vom 10.09.2018 ordnete das Amtsgericht Bad Segeberg im Wege einer Hauptsacheentscheidung die Abschiebehaft bis zum 04.10.2018, 24 Uhr an, wogegen der Betroffene am 14.09.2018 Beschwerde einlegte. Das Amtsgericht Bad Segeberg gab das Abschiebehafтанverfahren mit Beschluss vom 20.09.2018 (Bl. 92f. AG Hannover Az. 43 XIV 204/18 B) an das Amtsgericht Hannover ab. Das Amtsgericht Hannover entschied am 05.11.2018 (Bl. 158f. AG Hannover Az. 43 XIV 204/18 B) in dem Beschwerdeverfahren, dass der Beschluss des Amtsgerichtes Bad Segeberg den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 02.11.2018 (Bl. 1) und 19.12.2018 bei dem Amtsgericht Bad Segeberg beantragt, festzustellen, dass seine Ingewahrsamnahme vom 07.09.2018 bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Gerichtes vom 10.09.2018 ihn in seinen Rechten verletzt hat und ausgeführt, dass eine die Festnahme rechtfertigende richterliche Entscheidung nicht mehr vorlag. Seine Festnahme aufgrund des Haftbeschlusses vom 04.09.2018 sei nach seiner Haftentlassung nicht mehr zulässig gewesen.

Der Kreis Segeberg hat am 21.11.2018 (Bl. 8) ausgeführt, dass der Vollzug des Beschlusses vom 04.09.2018 kurzzeitig ausgesetzt worden sei, da der Antragsteller die Rückführungseinrichtung Hamburg habe verlassen müssen. Er sei am 06.09.2018 versehen mit einer Meldeauflage entlassen worden. Der Haftbeschluss sei nicht aufgehoben worden, sodass eine anschließende Unterbringung am 07.09.2018 möglich gewesen sei.

Das Amtsgericht Bad Segeberg hat am 21.12.2018 (Bl. 14f.) durch Beschluss den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen und unter anderem ausgeführt, dass der Betroffene nur wegen der medizinischen Besonderheiten entlassen worden sei. Zu den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der gerichtlichen Abschiebehaftentscheidung habe sich keine Veränderung ergeben. Vor diesem Hintergrund sei weder ein sogenannter Verbrauch des Abschiebehaftbeschlusses durch eine endgültige Beendigungsentscheidung der zuständigen Behörde gegeben, noch habe das Erfordernis einer erneuten Anhörung des Betroffenen vor dem erneuten Vollzug des Beschlusses bestanden. Zu keinem Zeitpunkt sei dem Betroffenen gegenüber deutlich gemacht worden, dass von einem Vollzug der Abschiebehaft als solche endgültig abgesehen werde. Auch habe ein enger zeitlicher Zusammenhang bestanden.

Mit weiterem Beschluss vom selben Tag (Bl. 17f.) ist der Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vom 19.12.2018 zurückgewiesen worden.

Gegen beide Beschlüsse hat der Betroffene am 07.01.2019 Beschwerde eingelegt und erklärt, dass er erneut hätte angehört werden müssen. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

## II.

Der zulässige Antrag des Betroffenen ist begründet. Es ist festzustellen, dass der Antragsteller durch die Ingewahrsamnahme vom 07.09.2018 bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Gerichtes vom 10.09.2018 in seinen Rechten verletzt worden ist.

Nach § 428 Abs. 1 FamFG hat die zuständige Verwaltungsbehörde bei jeder Verwaltungsmaßnahme, die eine Freiheitsentziehung darstellt und nicht auf richterlicher Anordnung beruht, die

richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Betroffene freizulassen. Gemäß § 428 Abs. 2 FamFG ist über die Anfechtung einer Maßnahme der Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften dieses Buches zu entscheiden.

§ 428 Abs. 2 FamFG ordnet die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Freiheitsentziehung entgegen § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu (Keidel, FamFG, 2020, § 428 Rn. 7).

Die Ingewahrsamnahme vom 07.09.2018 bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Gerichtes vom 10.09.2018 beruhte nicht auf einer richterlichen Entscheidung gemäß § 428 Abs. 1 FamFG.

Der Beschluss des Amtsgericht Bad Segeberg vom 04.09.2018 hat die Ingewahrsamnahme nicht mehr gerechtfertigt. Durch die Entlassung des Betroffenen am 06.09.2018 endete die anordnende Wirkung des Beschlusses vom 04.09.2018, sodass eine erneute gerichtliche Entscheidung hätte herbeigeführt werden müssen.

Der Kreis Segeberg hat den Betroffenen am 06.09.2018 mit einer Meldeauflage aus der Abschiebehaftanstalt Hamburg entlassen. Die Behörde als Herrin des Verfahrens ist befugt und bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen verpflichtet, jederzeit die Entlassung des Betroffenen aus der Freiheitsentziehung zu veranlassen, wobei eine Entlassung zum Verbrauch der gerichtlichen Anordnung mit der Folge führt, dass eine weitere Freiheitsentziehung eine erneute gerichtliche Entscheidung voraussetzt (Keidel, FamFG, 2020, § 424 Rn. 4; Haußleiter, FamFG, § 426 Rn. 3).

Es ergibt sich auch nicht, dass der Kreis Segeberg am 06.09.2018 lediglich den Vollzug der angeordneten Abschiebungshaft nach § 424 FamFG ausgesetzt hat. Nach § 424 Abs. 1 S. 3, 4 FamFG kann die Behörde zwar die Vollziehung der Freiheitsentziehung bis zu einer Woche ohne gerichtliche Entscheidung aussetzen und die Aussetzung mit Auflagen versehen. Danach soll die Aussetzung der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. die Beurlaubung des Betroffenen aus dem Freiheitsentzug in den Fällen, in denen dies zwar nicht (mehr) dem ursprünglichen Zweck der angeordneten Freiheitsentziehung zuwiderläuft, die Voraussetzungen für eine vollständige Aufhebung der Freiheitsentziehung nach § 426 aber (noch) nicht vorliegen, ermöglicht werden (MüKo, FamFG, 2019, § 424, Rn. 1). Damit die Aussetzung der Vollziehung von der Entlassung abgegrenzt werden kann, insbesondere, weil nur die letztere Maßnahme zu einem Verbrauch der gerichtlichen Anordnung führt, muss die Behörde bei Bewilligung einer befristeten Aussetzung klarstellen, dass die Freiheitsentziehung nach Ablauf der Frist fortzusetzen ist (Keidel, FamFG, 2020, § 424 Rn. 4). Eine solche Klarstellung, mithin die ausdrückliche Entlassung des Betroffe-

nen nur für maximal eine Woche und bei Aufrechterhaltung der gerichtlichen Anordnung, fehlt. Der Kreis Segeberg hat vorgetragen, den Betroffenen mit einer Meldeauflage entlassen zu haben und dass der Vollzug kurzzeitig ausgesetzt worden sei. Allerdings ergibt sich nicht, woraus zu erkennen gewesen ist, dass lediglich kurzzeitig von dem Vollzug der Haftanordnung abgesehen werden sollte. Insbesondere kann dem Schreiben vom 06.09.2018, mit dem der Kreis Segeberg die Meldeauflage erteilt hat, nicht entnommen werden, dass zur zeitweise von dem Vollzug der Haftanordnung abgesehen werden sollte. In dem Schreiben wird lediglich ausgeführt, dass sich der Antragsteller bis zum 10.09.2018 bei der Ausländerbehörde des Kreises Segeberg sowie bei der Hausleitung seiner Unterkunft melden soll. Dass und wann die Haft fortgeführt werden soll, ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Auch kann der Verwaltungsakte nicht entnommen werden, dass zu einem anderen Zeitpunkt und auf andere Weise ausdrücklich dem Antragsteller gegenüber dargetan worden ist, dass die Haft binnen eines Zeitraumes von weniger als einer Woche fortgesetzt werden soll.

Nach der erneuten Ingewahrsamnahme am 07.09.2018 hat der Kreis Segeberg auch nicht unverzüglich, bis zum Ablauf des folgenden Tages eine erneute gerichtliche Entscheidung herbeigeführt. Erst drei Tage später am 10.09.2018 hat das Amtsgericht einen weiteren Haftbeschluss erlassen.

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 19.12.2018, durch den die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen worden ist, ist zurückzuweisen. Voraussetzung für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist nach §§ 76 FamFG i.V.m. § 114 ZPO unter anderem, dass der Beteiligte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Verfahrensführung zu tragen. Hierfür hat der Betroffene die Erklärung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen. Entsprechende Angaben des Betroffenen fehlen weiterhin, weshalb ihm keine Verfahrenskostenhilfe für die erste Instanz zu bewilligen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG.

Gegen diesen Beschluss ist betreffend die Hauptsacheentscheidung kein Rechtsmittel statthaft (BGH, Beschluss vom 9.3.2017 – V ZB 119/16).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Verfahrenswert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel  
Harmsstraße 99/101  
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Janßen

Dr. Dietz

Bürger